

Stadt Pulheim  
 Der Bürgermeister  
 -Tiefbauamt-  
 Alte Kölner Straße 26  
 50259 Pulheim



Bei Rückfragen:  
 Tel.: 02238-808-281  
 Fax: 02238-808-445

### Antrag auf erstmalige Herstellung / Erneuerung eines Grundstücksanschlusses

Hiermit beantrage ich die erstmalige Herstellung bzw. die Erneuerung eines Grundstücksanschlusses gemäß §13 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Pulheim für das Grundstück:

#### 1. Angaben zum Grundstück (Bitte Lageplan zweifach beifügen!)

Straße:		Hausnummer:
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

Sonstige Anmerkungen:

#### 2. Angaben zum Eigentümer / Bauherrn

Name, Vorname:	Telefon:
Anschrift:	
Email:	Mobiltelefon:

#### 3. Angaben zum Architekten / Bauleiter (falls abweichend vom Bauherrn)

Name, Vorname:	Telefon:
Anschrift:	
Email:	Mobiltelefon:

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen (§7 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung). Reichen die Anschlussleitungen über die Grundstücksgrenze hinaus, müssen auch diese Kosten bis zu einer Überschreitung von 1,50 m ersetzt werden.

Ich habe die auf der Folgeseite aufgeführten Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen zur Kenntnis genommen.

Wenn Sie dieses Formular ausfüllen und bei der Stadt Pulheim Entwässerungsabteilung einreichen, werden Ihre personenbezogenen Daten nur zu diesem Zweck verarbeitet. Für den Schutz Ihrer Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten dabei strikt die EU-DSGVO und die weiteren datenschutzrelevanten Vorschriften ein. Die Datenschutzerklärung können Sie auf der Homepage der Stadt Pulheim unter <https://www.pulheim.de> einsehen. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich hiermit einverstanden.

Pulheim, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift Eigentümer / Bauherr oder Bevollmächtigter)

Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen
---

1. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den Bestimmungen der DIN 1986 und der Entwässerungssatzung der Stadt entsprechen. **Für Grundstücke über 800 qm abflusswirksamer Fläche ist ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 einzureichen (siehe Merkblatt Überflutungsschutz DIN 1986-100).**
2. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) muss unterirdisch an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden. Niederschlagswasser von privaten befestigten Flächen darf nicht auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden. Dies gilt auch für eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, beispielsweise Ökopflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster oder Schotter.
3. Sofern der Abstand zwischen Wohnhaus und Straßengrenze über 3,00 m beträgt, ist im Regelfall eine Inspektionsöffnung (Schacht) nach DIN 1986 erforderlich. Die Grundstücksanschlussleitung muss einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen, die Kontrollöffnung muss in gleicher Nennweite hergestellt werden.
4. Jeder Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz schützen. Als Rückstauenebene ist die Straßenoberkante festgelegt (§13 der Entwässerungssatzung).
5. Feste, feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie schädliche oder giftige Abwässer dürfen nicht in das Abwassernetz eingeleitet werden. Es darf weder Wasser aus Drainleitungen noch Grundwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus § 7, Abs. 2 der Entwässerungssatzung.
6. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch. Reichen die Anschlussleitungen über die Grundstücksgrenze hinaus, behält sich die Stadt Pulheim vor, die Herstellung dieses Teilstücks der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auszuführen, soweit dies wirtschaftlich und technisch sinnvoll ist (§3 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung).
7. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen (§7 der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung). Reichen die Anschlussleitungen über die Grundstücksgrenze hinaus, müssen auch diese Kosten bis zu einer Überschreitung von 1,50 m ersetzt werden.
8. Bei einem Trennsystem muss die Verbindung zwischen Grundstücksanschluss und Hausanschluss durch das Tiefbauamt der Stadt Pulheim abgenommen werden. Der Abnahmetermin ist mindestens 3 Tage vorher – Adresse siehe Seite 1 – schriftlich oder telefonisch zu beantragen.
9. Das Versickern des Regenwassers in den Untergrund oder das Einleiten in ein Gewässer sind nur in Ausnahmen und auf Anweisung bzw. mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Mitteilung darüber erfolgt in der Entwässerungsbescheinigung. In diesem Fall ist bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, der Antrag ist über die Stadt einzureichen.